

COVID19-Schutzkonzept für den organisierten Sport in Sportanlagen ab 20. Dezember 2021

1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 17. Dezember hat der Bundesrat beschlossen, die Zertifikatspflicht ab Montag, 20. Dezember 2021, auf 2G respektive 2G+ festzulegen. **Zu Innenräumen von Restaurants, von Kultur-, Sport- und Freizeitbetrieben sowie zu Veranstaltungen im Innern haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zugang (2G). Wo die Maske nicht getragen werden kann, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von dieser Testpflicht ausgenommen.**



Die Gemeinde Worb ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympics.

2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Worb ist eine möglichst weitreichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung angestrebt – immer unter Berücksichtigung der bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Worb im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Die Schutzmassnahmen gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen.

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

Maskentragpflicht

- **Beim Betreten einer Schul- und Sportanlage gilt in allen öffentlich zugänglichen Bereichen ab 12-jährig eine permanente Maskenpflicht.**
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind bei der eigentlichen Sportausübung im Amateur- und Breitensport nur Personen, die geimpft, genesen und negativ getestet sind (2G+).
- Bei Sportaktivitäten im **Aussenbereich** gilt weiterhin keine Maskentragpflicht.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.

Zertifikatspflicht für sportliche Aktivitäten in Innenräumen

- Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen **ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht**. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.
- Es kann aber auch auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Testzertifikat) ausgeweitet werden. **Bei Sportarten bei welchen die Maskenpflicht auch während der Ausübung nicht eingehalten werden kann, gilt die 2G+ Zertifikatspflicht (Geimpft, Genesen plus Testzertifikat)**. Kein Testzertifikat wird in dieser Konstellation benötigt, wenn die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.
- Personen ab dem 16. Lebensjahr unterliegen mindestens der Zertifikatspflicht 2G oder 2G+, egal ob Training, Meisterschaftsspiel oder Veranstaltung, sowohl für Teilnehmende aber **auch für Begleitpersonen und Zuschauer-innen**.
- Im Outdoorsport gilt die Zertifikatspflicht (3G) bei Veranstaltungen ab 300 Personen.
- Bei Aktivitäten mit Zertifikatspflicht erfolgt eine Prüfung vor Ort gegen Vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis.
- **Der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation sind für die Kontrolle des Zertifikats zuständig.**

Zertifikatspflicht für sportliche Aktivitäten in Innenräumen

- **Im Lehrschwimmbecken in Rufenacht gilt die 2G+-Pflicht, Geimpft, Genesen plus Testzertifikat.**

Gastronomie

Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das Branchen-Schutzkonzept von Gastro-Suisse.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden. Die Anlagen werden normal gereinigt. Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

4. Verantwortung

Bei Trainings und Veranstaltungen ab 6 Personen aller Altersgruppen muss nach wie vor ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Weiter ist es Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten.

Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

5. Kommunikation

Die Gemeinde Worb informiert die Sportvereine per Mail über das Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.